
Rechte von Kindern müssen gestärkt werden

Katharina Höffken

„Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht. Erstes Forum Kinder- und Jugendhilferecht“ am 7. und 8. Juni 2018 am WZB, organisiert von Michael Wrase (Projektgruppe der Präsidentin) zusammen mit Kirsten Scheiwe, Wolfgang Schröer (beide Universität Hildesheim) und Friederike Wapler (Universität Mainz)

Das Kinder- und Jugendhilferecht wird momentan intensiv diskutiert. Einigkeit besteht darin, dass die Regelungen im Sozialgesetzbuch VIII reformiert werden müssen. Während es bereits im Frühjahr 2016 einen ersten Referentenentwurf des Bundesfamilienministeriums gab, wurde die Reform inzwischen immer wieder von der Tagesordnung genommen. Grund genug, ein „Forum Kinder- und Jugendhilferecht“ ins Leben zu rufen, das nunmehr jährlich im Wechsel an den Universitäten Mainz und Hildesheim sowie am WZB stattfinden soll.

Zur ersten Veranstaltung des Forums kamen am WZB Juristen und Juristinnen, Sozialwissenschaftler/-innen sowie Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen zusammen. Sie diskutierten unter anderem den Rechtsstatus des Kindes, die Zusammenlegung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen im Jugendhilferecht und die Beteiligungsrechte von Kindern- und Jugendlichen. Ausgangspunkt sollte ein menschenrechtsbasiertes Verständnis sein.

Der menschenrechtsbasierte Ansatz zeichnet sich dadurch aus, dass die Rechte der Kinder- und Jugendlichen in den Vordergrund gerückt werden und Abstand genommen wird von der Fürsorgeorientierung des früheren Rechts. Kinder sind Träger von Menschenrechten; für sie gelten sowohl die Grundrechte, die sich im Grundgesetz finden, als auch die Rechte der UN-Kinderrechtskonvention. Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen genießen zudem durch die UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 einen besonderen Schutz.

Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich an diesen verbindlichen Rechten orientieren. Dazu gehört vor allem auch das Recht auf Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen. Hieraus kann sich jedoch auch das Problem der Überforderung und Adultisierung ergeben. Beteiligung muss daher mit Bedacht ausgestaltet werden. Ein zweites Spannungsfeld, das sich im Rahmen des

menschenrechtsbasierten Ansatzes ergibt, ist die Abkehr von der Bedürfnisorientierung einerseits und andererseits die Notwendigkeit, die Wahrnehmung von Rechten an Mündigkeitsstufen und Bedürfnisse zu koppeln.

Julia Zinsmeister (Technische Hochschule Köln) betonte in ihrem einleitenden Vortrag, dass vor allem bei Kindern mit Behinderung die reine Orientierung an Bedürfnissen mit Vorsicht zu betrachten sei. Ihnen müsse, wie auch Michael Wrase hervorhob, nach der UN-Behindertenrechtskonvention ein barrierefreier, inklusiver Zugang zu allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht werden. Dazu gehört auch, Kindern mit Behinderungen keine Entscheidungsmöglichkeiten oder Informationen vorzuenthalten und diese faktisch zu entmündigen.

Das Problem der Entmündigung, so machte Thomas Meysen (SOCLES - International Centre for Socio-Legal Studies) deutlich, ist jedoch nicht nur bei Kindern mit Behinderung virulent. Er kritisierte, dass die derzeitige Kinder- und Jugendhilfe von Rechtsregeln dominiert werde und vor allem durch die Sprache, die häufig für die Adressaten und Adressatinnen nicht oder nur schwer verständlich sei, zum Top-down-Prozess werde. Dies schließe auch die Unschärfe des Kindeswohlbegriffs mit ein, die dazu führe, dass Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen häufig (unbewusst) auf die eigenen Wertvorstellungen zurückgeworfen werden.

Auch Friederike Wapler übte Kritik an der Schwammigkeit des Kindeswohlbegriffs. Dieser werde zwar als Leitlinie im Recht vorgegeben, taue aber nicht immer als solche. Letztendlich müssten die Kinder und Jugendlichen selbst beteiligt werden. Solche Partizipationsrechte sind jedoch bisher im SGB VIII kaum zu finden. Zum anderen würden die bestehenden Beteiligungsformen regional sehr unterschiedlich ausgestaltet, wie Wolfgang Schröer betonte. Er wies darauf hin, dass Beteiligungsrechte als „Gegengifte“ eingeführt wurden, um die Logik des sanften Paternalismus nicht zum starken Paternalismus umschwenken zu lassen. In diesem Rahmen stellte er auch die Frage, ob es weiter eine Beteiligung gäbe, wenn sie das Verfahren deutlich aufwendiger und komplizierter machen würde.

Abschließend lässt sich sagen, dass über den Rechtsstatus des Kindes als Grundrechtsträger auf dem Forum im Grundsatz Einigkeit herrschte, auch wenn die Konsequenzen für die Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen teilweise strittig blieben. Ausnahme bildete die Eingliederungshilfe. Hier sahen fast alle Experten und Expertinnen eine Zusammenführung mit der Kinder- und Jugendhilfe als unum-

gänglich. Deutlich wurde, dass eine Reform des SGB VIII sowohl eine inklusive „große“ Lösung als auch die Stärkung der Rechte von jungen Menschen umsetzen muss.